

Sachdokumentation:

Signatur: DS 521

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/521



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Kosovo: Situation blinder und sehbehinderter Personen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 27. Januar 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Regelungen	2
1.1	Rechte von Personen mit Behinderung	2
1.2	Rechte blinder Personen	4
2	Diskriminierung	6
1.3	Personen mit Behinderung und blinde Personen	6
1.4	Frauen mit Behinderung und blinde Frauen	7

Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die Situation von blinden und sehbehinderten Personen und speziell von sehbehinderten und blinden Frauen in Kosovo?
2. Sind blinde und sehbehinderte Personen in Kosovo Diskriminierungen ausgesetzt, einschliesslich beim Zugang zu Unterkunft und Beschäftigung?
3. Inwiefern sind die Rechte von blinden und sehbehinderten Personen in Kosovo geschützt?
4. Inwiefern sind erwachsene blinde und sehbehinderte Personen auf die Unterstützung ihrer Eltern und/oder Geschwister angewiesen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kosovo seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Gesetzliche Regelungen

1.1 Rechte von Personen mit Behinderung

Umsetzung gesetzlicher Regelungen mangelhaft. Gemäss dem Bericht des *US-amerikanischen Aussenministeriums* (USDOS) zur Menschenrechtslage in Kosovo im Jahr 2015 verbieten die kosovarische Verfassung und kosovarische Gesetze Diskriminierung von Personen mit einer physischen, sensorischen oder geistigen Behinderung beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Transport, Gesundheitsversorgung und anderer staatlicher Dienstleistungen. Die Regierung setzte diese gesetzlichen Regelungen aber mangelhaft um, so dass Personen mit Behinderung unter Diskriminierung litten. Gemäss der *Association of Independent Labor Unions in Kosovo* (BSPK) hänge Beschäftigung in Kosovo oft vom politischen Status und politischer Zugehörigkeit der Angestellten ab, wie USDOS zitiert. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit zögerten Angestellte, über Diskriminierung zu berichten, da sie Vergeltung durch die Arbeitgeber fürchteten.³ Auch gemäss dem Fortschrittsbericht 2016 der *Europäischen Kommission* bedarf der Schutz der Rechte von Personen mit Behinderung einer deutlichen Stärkung. So hätten diese weiterhin Schwierigkeiten, gleichen

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ USDOS - US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2015 - Kosovo, 13. April 2016, S. 26, 33:
www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dld=252863.

Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu erhalten, obwohl dieser gesetzlich garantiert sei. Die Rechte von Menschen mit Behinderung würden durch ungenügende Unterstützung und mangelhafte Gesundheitsdienste sowie durch geringe Zugangsmöglichkeiten zu existierenden Dienstleistungen eingeschränkt. Die Umsetzung der Strategie für die Rechte von Personen mit Behinderung für 2013 bis 2023 bleibe mangelhaft und die Regierung müsse einen neuen Aktionsplan für 2017 bis 2019 schreiben.⁴

Gesetz zur beruflichen Qualifikation, Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderung nur ungenügend umgesetzt. Gemäss dem Gesetz zur beruflichen Qualifikation, Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderung müssen staatliche Verwaltungsstellen, Arbeitgeber im privaten und öffentlichen Sektor und Nichtregierungsorganisationen eine Person mit Behinderung pro 50 Angestellte einstellen (Art. 12).⁵ Gemäss der *Ombudsperson von Kosovo* wurde bisher allerdings keine Person mit Behinderung auf der Basis dieses Gesetzes eingestellt.⁶

Zweifelhafte Arbeit der medizinischen Kommission bezüglich Invaliditätsrente. Die *Ombudsperson von Kosovo* erwähnt in ihrem Jahresbericht 2015 Informationen von NGOs, die für und mit Personen mit Behinderung arbeiten und gemäss denen die zuständige medizinische Kommission die Behinderung einer Person bei der Neueinschätzung bezüglich Invaliditätsrente nicht nach medizinischen Kriterien, sondern auf der Basis ihrer subjektiven Wahrnehmung beurteile. Dies ist laut der *Ombudsperson von Kosovo* besorgniserregend. So sei gemäss den zitierten NGOs die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger einer Invaliditätsrente von 27'000 auf 17'000 gefallen.⁷

Personen mit Behinderung müssen Medikamente selbst finanzieren. Zwar müssen Personen mit Behinderung gemäss der *Ombudsperson von Kosovo* medizinische Behandlungen nicht selbst zahlen. Jedoch müssten sie die benötigten Medikamente selbst finanzieren, da es Schwierigkeiten beim Nachschub von Medikamenten einschliesslich solcher Medikamente gebe, die sich auf der Liste der «essentiellen Medikamente» befinden.⁸

Mangelnde Bewegungsfreiheit wegen mangelnder Infrastruktur, Personen mit Behinderung besonders betroffen. Gemäss der *Ombudsperson von Kosovo* mangelt es in Kosovo an Rampen und anderen Zugangshilfen. Es bestehen zudem physische Hindernisse, welche die Bewegungsfreiheit und den Zugang zu öffentlichen Bereichen und Gebäuden einschliesslich dem Universitären Klinikzentrum in Pristina einschränken. Hiervon seien alle Personen, besonders aber Personen mit Behinderung betroffen. In einem Stadtteil von Pristina sei 2015 begonnen worden, die Infrastruktur diesbezüglich zu verbessern.⁹

⁴ Europäische Kommission, Kosovo* 2016 Report, 9. Dezember 2016, S. 5, 12, 23, 27: www.ecoi.net/file_upload/1226_1480930535_20161109-report-kosovo.pdf.

⁵ Republic of Kosovo, Law No. 03/L-019 on Vocational Ability, Rehabilitation and Employment of People with Disabilities, 18. Dezember 2008: www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,322.

⁶ Ombudsperson von Kosovo, Jahresbericht 2015, 31. März 2016, S. 43: www.ombudspersonkosovo.org/repository/docs/English_Annual_Report_2015_351292.pdf.

⁷ Ebenda, S. 41.

⁸ Ebenda, S. 41.

⁹ Ebenda, S. 34, 42.

Frauen mit Behinderung besonders betroffen. Für das *Country Gender Profile* vom April 2014 interviewte Personen gaben an, Frauen mit Behinderung seien besonders betroffen von der mangelhaften Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und der daraus resultierenden Diskriminierung. Dieses Thema sei bisher jedoch wenig erforscht.¹⁰

1.2 Rechte blinder Personen

Gesetz für blinde Personen sieht unter anderem Schutz vor Ausbeutung und Diskriminierung sowie finanzielle Unterstützung und Hilfe bei Beschäftigung und Wohnung vor. Kosovos Gesetz für blinde Personen wurde im Juni 2012 verabschiedet. Gemäss dem Gesetz bestimmt eine medizinisch-soziale Kommission des *Ministry of Labor and Social Welfare* den Grad der Sehbehinderung der Personen, denen das Gesetz besondere Unterstützung und Rechte verleiht (Art. 3). Laut Art. 4 werden blinde Personen vor allen Formen von Ausbeutung, Diskriminierung, Missbrauch, Beleidigung und Verhöhnung geschützt. Wie alle Personen geniessen sie die Rechte und Freiheiten auf der Basis internationaler Menschenrechtsstandards.

Art. 5 sichert blinden Personen unter bestimmten Umständen begünstigende Behandlung bei der Beschäftigung zu und garantiert den Arbeitgebern blinder Personen jegliche rechtlich vorgesehene Unterstützung. Gemäss Art. 6 sind blinde Personen von der Besteuerung ausgenommen. Art. 7 sieht vor, dass blinde Personen eine finanzielle Unterstützung erhalten, die auf dem Mindesteinkommen¹¹ basiert, mindestens aber 100 EUR pro Monat beträgt. In der Regel bedeutet dies, dass sie nicht gleichzeitig andere staatliche Unterstützungsleistungen wie beispielsweise eine Pension erhalten können. Partnerinnen und Partner von blinden Personen erhalten eine finanzielle Unterstützung in derselben Höhe (ebenfalls mindestens 100 EUR pro Monat).¹²

Personen mit Behinderung können laut der Verordnung Nr. 21/2010 von speziellen Wohnungsprogrammen profitieren. Ihre spezifischen Bedürfnisse werden nach einem Punktesystem berechnet.¹³ Gemäss Art. 8 des Gesetzes für blinde Personen erhalten diese zusätzlich 20 Punkte bei der Berechnung ihrer Bedürfnisse bezüglich staatlicher Unterstützung für Wohnraum.¹⁴

¹⁰ ORGUT Consulting AB, *Country Gender Profile: An analysis of gender differences at all levels in Kosovo*, April 2014, S. 12: www.swedenabroad.com/ImageVaultFiles/id_20757/cf_347/Orgut_Kosovo_Gender_Profile_FINAL_2014-05-08.PDF.

¹¹ Das von der Regierung Kosovos festgelegte Mindesteinkommen lag im Jahr 2015 bei 130 EUR für Angestellte unter 35 und 170 EUR für Angestellte über 35. US Department of State (USDOS), *Country Report on Human Rights Practices 2015 - Kosovo*, 13. April 2016: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dldid=252863.

¹² Republic of Kosovo, *Law for Blind Persons*, Law No. 04/L-092, 14. Juni 2012: www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,934.

¹³ Republic of Kosovo/Ministry of Environment and Spatial Planning, *Administrative Instruction No. 21/2010 for determining the order of precedence for categories of families that can benefit from special housing programs*, 18. November 2010: <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=7947>.

¹⁴ Republic of Kosovo, *Law for Blind Persons*, Law No. 04/L-092, 14. Juni 2012: www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,934.

Gesetz für blinde Personen bisher kaum umgesetzt. Eine Vertreterin der NGO *Blind Women Committee of Kosova*¹⁵ gab gegenüber der SFH am 30. Dezember 2016 an, dass die meisten Artikel des Gesetzes für blinde Personen bisher nicht umgesetzt werden, und dies trotz der Lobbyarbeit von NGOs für die Rechte blinder Personen. Nur Artikel 6 (Ausnahme von der Besteuerung) und Artikel 7 (finanzielle Unterstützung) würden bisher teilweise umgesetzt. Diskriminierung sei nach wie vor ein grosses Problem, einschliesslich sozialer Vorurteile sowie mangelndem Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum. Das im Gesetz vorgesehene Recht auf Zugang zu Schulbildung sowie zu Lernmitteln in Blindenschrift werde ebenfalls missachtet. Auch gebe es bisher keine Verordnungen zur Umsetzung des Gesetzes.¹⁶

Gemäss einem Vertreter der NGO *Kosovo Association of Blind Persons*¹⁷ wird bisher nur Artikel 7 des Gesetzes umgesetzt. Zudem ist die im Gesetz vorgesehene medizinisch-soziale Kommission gegründet sowie Richtlinien für ihre Arbeit verabschiedet worden.¹⁸ Wie bereits in Abschnitt 1.1 (Rechte von Personen mit Behinderung) erwähnt, hat die *Ombudsperson von Kosovo* in ihrem Jahresbericht 2015 die Arbeit einer ähnlichen medizinischen Kommission kritisiert. Gemäss Angaben von NGOs lasse sich diese bei der Einschätzung der Behinderung von Personen bezüglich Berechtigung zum Empfang einer Invaliditätsrente nicht von medizinischen, sondern von subjektiven Kriterien leiten.¹⁹

Hohe Lebenshaltungskosten, niedrige Löhne, hohe Arbeitslosigkeit. Wie oben erwähnt, beträgt die monatliche finanzielle Unterstützung für eine blinde Person laut Gesetz mindestens 100 EUR, wobei die Partnerin oder der Partner Unterstützung in derselben Höhe erhält.²⁰ Die Lebenshaltungskosten sind in Kosovo gemäss *Bertelsmann Stiftung* jedoch sehr hoch.²¹ Die *Independent Balkan News Agency* zitiert in einem Artikel Informationen der *Kosovo Agency for Statistics*, gemäss denen die Konsumausgaben im Jahr 2014 für Einzelpersonen bei monatlich 116 EUR und für Haushalte bei monatlich 635 EUR lagen. Die Preise für Konsumgüter seien in Kosovo sehr hoch, da 50 Prozent der Produkte aus der EU und 40 Prozent aus Kosovos Nachbarländern importiert würden.²² Gemäss dem vom deutschen *Bundesamt für*

¹⁵ Die NGO *Blind Women Committee of Kosova* (Komiteti i Grave të Verbëra të Kosovës) ist eine Mitgliedorganisation des *Kosovo Women's Network*. Sie setzt sich für die Emanzipation, die Integration und die Einbeziehung aller blinden Frauen in die kosovarische Gesellschaft ein. *Kosovo Women's Network, Komiteti i Grave të Verbëra të Kosovës (KGVK) (Committee of Blind Women of Kosova)*, ohne Datum (zuletzt abgerufen am 10. Januar 2017): www.womensnetwork.org/?FaqelID=34&n=39.

¹⁶ Email-Auskunft einer Vertreterin des *Blind Women Committee of Kosova*, 30. Dezember 2016.

¹⁷ Die NGO *Kosovo Association of Blind Persons* (Shoqata e të Verbërve të Kosovës) setzt sich für den Schutz, die Vertretung und die Förderung der Interessen und Rechte von blinden und sehbehinderten Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Religion ein. Sie trägt zur Verbesserung des Lebensstandards von blinden und sehbehinderten Personen bei. Sie hat während zehn Jahren für das Gesetz für blinde Personen lobbyiert, das 2012 verabschiedet wurde. Sie ist im Gesetz als Partnerorganisation der Behörden bei der Umsetzung des Gesetzes erwähnt.

¹⁸ Interview einer Kontaktperson der SFH mit einer die NGO *Kosovo Association of Blind Persons* vertretenden Person, Januar 2017.

¹⁹ Ombudsperson von Kosovo, Jahresbericht 2015, 31. März 2016, S. 41: www.ombudspersonkosovo.org/repository/docs/English_Annual_Report_2015_351292.pdf.

²⁰ Republik Kosovo, Law for Blind Persons, Law No. 04/L-092, 14. Juni 2012: www.kuvendikosoves.org/?cid=2,191,934.

²¹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2016: Kosovo Country Report, 2016, S. 28: www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Kosovo.pdf

²² *Independent Balkan News Agency*, Kosovo: High prices, minimum wages, 28. April 2015: www.balkan.eu.com/kosovo-high-prices-minimum-wages/.

Migration und Flüchtlinge und der *Internationalen Organisation für Migration (IOM)* publizierten *Country Fact Sheet Kosovo* liegen die monatlichen Mieten in Pristina zwischen 150-200 EUR für ein Studio und 300-500 EUR für eine Wohnung mit drei Schlafzimmern; die Mieten in anderen Städten sind etwa 50 bis 80 EUR niedriger.²³ Der Durchschnittslohn liegt demgegenüber laut *Bertelsmann Stiftung* bei monatlich EUR 350.²⁴ Gemäss dem *Internationalen Währungsfonds* liegt das Pro-Kopf-Einkommen bei 3000 EUR im Jahr oder 250 EUR im Monat.²⁵ Ein Bericht der *Weltbank* und *Kosovo Agency for Statistics* gibt die Arbeitslosenquote für das Jahr 2015 mit 32.9 Prozent an.²⁶

Bereitstellung angemessener Sozialwohnungen problematisch. Die Bereitstellung angemessener Sozialwohnungen in Kosovo bleibt gemäss einer die *NGO Kosovo Women's Network*²⁷ vertretenden Kontaktperson ein Problem, was auch den Zugang von Personen mit Behinderung einschliesslich blinder Personen zu Sozialwohnungen erschwere.²⁸

2 Diskriminierung

1.3 Personen mit Behinderung und blinde Personen

Fortdauernde Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in Bezug auf Beschäftigung. Im Jahr 2015 erhielt die *Ombudsperson von Kosovo* Berichte über Fälle von Entlassungen aus Beschäftigungsverhältnissen ausschliesslich wegen Behinderung.²⁹

Blinde Personen beim Zugang zu Beschäftigung stark diskriminiert. Gemäss dem Vorsitzenden der *NGO Kosovo Association of Blind Persons*, Bujar Kadriu, haben nur sehr wenige blinde und sehbehinderte Personen in Kosovo eine Arbeitsstelle. Es sei selbst für blinde Personen mit einer höheren Schulbildung oder akademischer Ausbildung schwierig, Arbeit zu finden. Gründe seien einerseits die ungenü-

²³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)/International Organization for Migration (IOM), Kosovo - Country Fact Sheet 2016, deutsch, Mai 2016, S. 4: <https://milo.bamf.de/milop/livelihood.exe/properties/18321828>.

²⁴ Bertelsmann Stiftung, BTI 2016: Kosovo Country Report, 2016, S. 3: www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Kosovo.pdf

²⁵ Internationaler Währungsfonds, IMF Survey: Job Creation Key Priority for Kosovo, 25. Januar 2016: www.imf.org/en/News/Articles/2015/09/28/04/53/sonew012516a.

²⁶ World Bank, Results of the Kosovo 2015 Labour Force Survey, 1. Juni 2016, S. 28: <http://documents.worldbank.org/curated/en/171731476272117466/Results-of-the-Kosovo-2015-labour-force-survey>.

²⁷ Die NGO Kosovo Women's Network engagiert sich für die Rechte und Interessen von Frauen und Mädchen in Kosovo mittels Erfahrungs- und Informationsaustausch, Partnerschaften, Netzwerkarbeit, Forschung, Plädoyer und Dienstleistungen. Kosovo Women's Network, Mission, ohne Datum (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2017): www.womensnetwork.org/?FaqeID=4.

²⁸ E-Mail-Auskunft einer die NGO Kosovo Women's Network vertretenden Person, 13. Januar 2017.

²⁹ Ombudsperson von Kosovo, Jahresbericht 2015, 31. März 2016, S. 42: www.ombudspersonkosovo.org/repository/docs/Raporti_Vjetor_2015_IAP_FINAL_351292.pdf. Diese Information ist nur in der albanischen Version des Berichts enthalten.

gende Umsetzung von Gesetzen zur Weiterbildung und Beschäftigung von Personen mit Behinderung, andererseits gesellschaftliche Vorurteile und Stereotype.³⁰

Diskriminierung von blinden Personen auch bei Universitätsausbildung und im täglichen Leben wegen fehlender Materialien und Infrastruktur. Laut Auskunft einer die NGO *Kosovo Association of Blind Persons* vertretenden Person fehlen an den Universitäten unter anderem Blindenschrift-Tafeln, was die Ausbildung dort erschwert. Auch im täglichen Leben fehle die für ein unabhängiges Leben von Blinden und sehbehinderten Personen notwendige Infrastruktur.³¹

1.4 Frauen mit Behinderung und blinde Frauen

Frauen mit Behinderung besonders von Diskriminierung betroffen, einschliesslich bei Wohnungssuche und Beschäftigung. Nach den am 13. Januar 2017 gemachten Angaben einer die NGO *Kosovo Women's Network* vertretenden Kontaktperson sind Frauen mit Behinderung in allen Lebensbereichen einschliesslich bei der Wohnungssuche und bezüglich Beschäftigung Diskriminierungen ausgesetzt.³²

Leben ohne Unterstützung der Familie unmöglich für blinde Frauen. Gemäss der Vertreterin der NGO *Blind Women Committee of Kosova* ist es für blinde oder sehbehinderte Frauen in Kosovo unmöglich, ein unabhängiges Leben ohne Unterstützung ihrer Eltern und/oder Geschwister zu führen.³³

SFH-Publikationen zu Kosovo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

³⁰ Kosova Press, *Mijëra të verbër në Kosovë, vetëm 30 të punësuar* (Thousands blind in Kosovo, only 30 of them employed), 1. Mai 2016: www.kosovapress.com/sq/lajme/mijera-te-verber-nekosove-vetem-30-te-punesuar-71613/.

³¹ Interview einer Kontaktperson der SFH mit einer die NGO *Kosovo Association of Blind Persons* vertretenden Person, Januar 2017.

³² Email-Auskunft einer die NGO *Kosovo Women's Network* vertretenden Person, 13. Januar 2017.

³³ Email-Auskunft einer Vertreterin des *Blind Women Committee of Kosova*, 30. Dezember 2016.